

## **Gebührensatzung**

### **der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten**

vom 6. Mai 2004 auf Grund Art. 15 Abs. 3, 65 Heilberufe-Kammergesetz (HKaG),  
genehmigt vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 17. Mai 2004, Aktenzeichen 321/8538/101/04,  
zuletzt geändert am 13. Oktober 2011, genehmigt vom Bayerischen Staatsministerium für  
Umwelt und Gesundheit mit Schreiben vom 26. Oktober 2011,  
Aktenzeichen 32a-G8537-2011/1-3.

Die Delegiertenversammlung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten hat folgende Gebührensatzung beschlossen.

### **Gegenstand der Gebührensatzung**

#### **§ 1**

(1) Gegenstand dieser Gebührensatzung sind Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Inanspruchnahme von Leistungen und Tätigkeiten, die die Bayerische Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für einzelne Mitglieder erbringt.

(2) Kostenpflichtig im Sinne dieser Gebührensatzung sind die Leistungen und Tätigkeiten, die in dem Gebührenverzeichnis (Anlage zur Gebührensatzung) aufgeführt sind. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

### **Gebührenbemessung**

#### **§ 2**

Die Gebühren für die von der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu erbringenden Leistungen und Tätigkeiten werden nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit für das Mitglied bemessen. Dabei werden die Gebühren entweder durch feste Gebührensätze oder durch Gebührenrahmensätze bestimmt.

## **Auslagen**

### **§ 3**

(1) Notwendige Auslagen, die nicht bereits in die Gebühr für die Erbringung der Leistungen nach § 1 einbezogen sind, hat der Gebührenschuldner zu ersetzen. Als nicht in die Gebühr einbezogene notwendige Auslagen gelten insbesondere:

- a) Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften, Fotokopien und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden;
- b) Aufwendungen für Übersetzungen;
- c) Postgebühren sowie Telefax- und Fernsprechgebühren;
- d) Schreibauslagen;
- e) Kosten für die Bereitstellung von Räumen und Beförderung von Sachen;
- f) Tagegeld und Reisekosten sowie Entschädigung der bei der Verwaltungshandlung notwendigen Mitwirkenden gemäß der Reisekostenordnung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Auslagen müssen als solche in der Gebührenrechnung bezeichnet und gesondert ausgewiesen werden.

## **Stundung, Erlass**

### **§ 4**

Auf Antrag des Kostenschuldners können zur Vermeidung sozialer Härten von der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Gebühren und Auslagen gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden. Der Antrag ist unter Vorlage geeigneter Nachweise schriftlich zu begründen.

## **Kostenschuldner**

### **§ 5**

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet,

- a) wer die Verwaltungstätigkeit veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse sie vorgenommen wird;

- b) wer diese Pflicht durch eine gegenüber der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
  - c) wer eine sonstige Leistung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Anspruch nimmt;
  - d) wer für die Kostenschuld eines anderen nach dem Gesetz haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **Kostenfestsetzung**

#### **§ 6**

(1) Die Kostenfestsetzung erfolgt grundsätzlich zusammen mit der Sachentscheidung bzw. mit der Äußerung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Im Einzelfall können die Kosten auch in einem eigenen Bescheid festgesetzt werden.

(2) In der Kostenfestsetzung sind anzugeben:

- a) der Kostenschuldner;
- b) die gebührenpflichtige Leistung/Tätigkeit;
- c) die Höhe der Gebühren/ Auslagen;
- d) die Rechtsgrundlage für die Erhebung sowie deren Berechnung;
- e) die Zahlungsfrist.

### **Entstehung der Kostenschuld**

#### **§ 7**

Die Gebührenschuld und die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Leistung bzw. Tätigkeit.

## **Fälligkeit/Beitreibung**

### **§ 8**

(1) Die Kosten werden mit ihrer Bekanntgabe an den Schuldner fällig, wenn nicht die Bayerische Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Schriftstücke und sonstige Sachen, wie z. B. Urkunden können bis zur vollständigen Zahlung der Kostenschuld zurückbehalten oder dem Schuldner mittels Nachnahme zugestellt werden.

(3) Werden die Kosten innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht bezahlt, sind sie unter Fristangabe anzumahnen. Nach Ablauf der gesetzten Frist sind die Kosten nach Maßgabe des Art. 15 Abs. 3 und Art. 40 des Heilberufe-Kammergesetzes beizutreiben.

## **Rechtsbehelf**

### **§ 9**

(1) Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbstständig nach Maßgabe der Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit angefochten werden.

(2) Wird eine Kostenentscheidung selbstständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren kostenrechtlich als selbstständiges Verfahren zu behandeln.

(3) Eine Anfechtungsklage gegen die Kostenentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 2 Nr. 1 VwGO).

## **Zuständigkeit**

### **§ 10**

Der Vollzug der Gebührensatzung obliegt der Geschäftsführung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, sofern nicht nach anderen Rechtsvorschriften der Vorstand zuständig ist.

## **Verjährung**

### **§ 11**

Der Anspruch auf Erstattung von Gebühren und Auslagen verjährt nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzung der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch Vollstreckungsmaßnahmen, durch Vollstreckungsaufschub, durch Anmeldung in Konkurs, durch Ermittlungen der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten über Hauptwohnung oder Aufenthaltsort des Kostenschuldners.

## **Übergangsregelung**

### **§ 12**

Nr. 2.01 des Gebührenverzeichnisses ist bis zum 1. April 2010 wie folgt anzuwenden: Hat ein Veranstalter bis zu diesem Zeitpunkt nicht alle Veranstaltungen über das Online-Formular eingereicht, kann eine Gebührenermäßigung gewährt werden, soweit der Veranstalter ab diesem Zeitpunkt alle Veranstaltungen über das Online-Formular einreicht.

## **Inkrafttreten**

### **§ 13**

Diese Gebührensatzung tritt nach der Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger am 1. Juli 2004 in Kraft.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 6. Mai 2004.  
Die Gebührensatzung wurde zuletzt geändert durch die Delegiertenversammlung vom 13. Oktober 2011. Diese Änderungen sind am 19. November 2011 in Kraft getreten.

**Anlage**

**Gebührenverzeichnis**

Nr.	Gegenstand	Gebühr €
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Gebühren</b>	
1.01	<p>Ausstellung von Ausweisen, Zeugnissen, Bescheinigungen und sonstigen Urkunden sowie Mitwirkung an der Ausstellung, je nach Aufwand.</p> <p>Die Gebühr wird nicht erhoben, soweit die Bayerische Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Kammer) eine beglaubigte Kopie einer Urkunde anfertigt und diese Kopie bei der Kammer verbleibt.</p>	10 € bis 100 €
1.02	Ausstellung von Zweitfertigungen von Ausweisen, Zeugnissen, Bescheinigungen und sonstigen Urkunden sowie Mitwirkung an der Ausstellung, je nach Aufwand	10 bis 50 % der für die Erstanfertigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10 €
1.03	<p>Säumniszuschläge bei nicht vollständiger Erfüllung einer aufgrund der Satzungen der Kammer bestehenden, bereits unter Fristsetzung von mindestens zwei Wochen angemahnten Pflicht</p> <p>für jede weitere Mahnung</p>	30 €
1.04	Entscheidung über einen Widerspruch, soweit dem Widerspruch nicht vollständig stattgegeben wird.	mind. 50 €, darüber hinaus max. ½ des angefochtenen Betrages
1.05	Leistungen und Tätigkeiten, die nach Art und Umfang im Gebührenverzeichnis nicht näher bestimmt und die mit besonderem Aufwand verbunden sind	Je angefangene halbe Stunde: 40 €
<b>2.</b>	<b>Bereich Fortbildung</b>	
2.01	Anträge auf Anerkennung kostenpflichtiger oder bezuschusster Fortbildungsveranstaltungen eines nicht akkreditierten Veranstalters	

	Veranstaltungen mit 1 – 20 Fortbildungspunkten pro Jahr	gebührenfrei
	Veranstaltungen mit 21 – 99 Fortbildungspunkten pro Jahr	300 €
	Veranstaltungen mit mehr als 99 Fortbildungspunkten pro Jahr	750 €
	Soweit alle Veranstaltungen eines Jahres über das Online-Formular eingereicht werden, ermäßigen sich die Gebühren um 30%	
2.02	Akkreditierung als Fortbildungsträger	Grundbetrag 500 €
	Beantragung von Veranstaltungen mit 201 – 500 Fortbildungspunkten pro Jahr	150 € zusätzlich
	Beantragung von Veranstaltungen mit 501 – 1000 Fortbildungspunkten pro Jahr	300 € zusätzlich
	Beantragung von Veranstaltungen mit mehr als 1000 Fortbildungspunkten pro Jahr	400 € zusätzlich
2.03	Akkreditierung als Dozent, Supervisor oder SE-Leiter	100 € bis 150 €
2.04	Jahresnachweis für Teilnahmebescheinigungen, welche nicht spätestens 15 Monate nach dem Termin der Veranstaltung(en) eingereicht wurden	pro Jahresnachweis 30 € maximal 90 €
2.05	Fortbildungszertifikat, soweit für den zu bescheinigenden Zeitraum keine mindestens jährliche Nachweisführung in Form von Jahresnachweisen vorliegt	90 €
2.06	Fortbildungszertifikat, das dem Nachweis der Erfüllung einer Fortbildungspflicht aufgrund sozialrechtlicher Vorschriften dient, soweit das Fortbildungszertifikat weniger als drei Monate vor Ende des zu bescheinigenden Zeitraums beantragt wird  Nr. 2.05 bleibt daneben anwendbar	30 €
2.07	Antrag auf Anerkennung als forensischer Sachverständiger gemäß der Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit im Bereich der Forensik für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und	

	<p>Jugendlichen-psychotherapeuten (Forensik-RL) und Aufnahme in die Sachverständigenliste der PTK Bayern</p> <p>Prüfung der Voraussetzungen des § 2 der Forensik-RL und Aufnahme in die Sachverständigenliste für den ersten Schwerpunkt bzw. das erste Spezialisierungsmodul nach Anlage 1 lit. B</p>	<p>150,00 €</p>
	<p>Je weiteres Spezialisierungsmodul</p>	<p>100,00 €</p>
2.08	<p>Prüfung der Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 der Forensik-RL (Verlängerungsantrag)</p> <p>Je Spezialisierungsmodul</p>	<p>100,00 €</p>
2.09	<p>Prüfung der Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 der Forensik-RL (Übergangsregelung) und Aufnahme in die Sachverständigenliste für den ersten Bereich bzw. das erste Spezialisierungsmodul (ohne Fachgespräch)</p> <p>Je weiteres Spezialisierungsmodul</p> <p>Durchführung eines Fachgesprächs nach § 9 Abs. 1 Satz 8 der Forensik-RL</p>	<p>350,00 € bis 500,00 €</p> <p>250,00 € bis 350,00 €</p> <p>250,00 € Grundgebühr inkl. der ersten Sitzungsstunde</p> <p>Ferner werden die Beratungs- und Entscheidungsaufwendungen sowie Sachauslagen erhoben. Im Übrigen gelten die Grundsätze der Entschädigungs- und Reisekostenordnung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.</p>